

AMNESTY INTERNATIONAL

Fakten und Zahlen: Regulierung und Schutz venezolanischer Staatsangehöriger in Kolumbien, Ecuador, Peru und Chile

Venezolanische Migration:

- Mehr als **7,71 Millionen** Venezolaner*innen leben derzeit außerhalb ihres Landes (Stand: August 2023). Dies entspricht über 25 % der Gesamtbevölkerung Venezuelas. Im Juni 2023, dem Stichtag des Berichts *Regularize and Protect*, waren es noch 7,32 Millionen.
- **1 von 4** Menschen in Venezuela sind aus ihrer Heimat geflohen, die meisten von ihnen seit 2018.
- **Mehr als 80 %** dieser Menschen befinden sich in Lateinamerika und der Karibik. Genauer gesagt befinden sich **70%** in Kolumbien (2,9 Millionen), Peru (1,5 Millionen), Ecuador (475.000) und Chile (444.000).
- Außerhalb Lateinamerikas und der Karibik gehören zu den 10 wichtigsten Aufnahmeländern: die **Vereinigten Staaten**, die mit 545.000 venezolanischen Staatsangehörigen auf ihrem Territorium an dritter Stelle stehen (Stand September 2021), und **Spanien**, das mit 477.000 (Stand Januar 2022) an fünfter Stelle liegt.
- **Kolumbien** ist mit mindestens 2,9 Millionen Menschen das größte Aufnahmeland für venezolanische Migrant*innen, während **Peru** mit 532.000 noch nicht entschiedenen Anträgen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus die meisten Anträge auf Asyl von Venezolaner*innen erhalten hat.

Internationaler Schutz und Flüchtlingsstatus:

- Das Abkommen von 1951 über die **Rechtsstellung der Geflüchteten** und das dazugehörige Protokoll von 1967, das von Kolumbien, Peru, Ecuador und Chile unterzeichnet wurde, sind die wichtigsten Rechtsinstrumente für den weltweiten Schutz von Geflüchteten. In der Konvention wird der Begriff "Flüchtling" in Artikel 1A definiert.
- Die Konvention erkennt unter anderem das Recht auf Religionsfreiheit und Freizügigkeit, das Recht auf bezahlte Arbeit, auf Selbstständigkeit und auf

die Ausübung eines freien Berufs, das Recht auf Bildung, Wohnung und öffentliche Unterstützung sowie das Recht auf soziale Sicherheit unter denselben Bedingungen wie bei den eigenen Staatsangehörigen an.

- Die **Erklärung von Cartagena über Geflüchtete** aus dem Jahr 1984 wurde in das nationale Recht von Kolumbien, Peru, Ecuador und Chile übernommen und erweitert in ihrer dritten Schlussfolgerung die Definition des Begriffs "Flüchtling" auf "Personen, die aus ihrem Land geflohen sind, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit durch allgemeine Gewalt, ausländische Aggression, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Umstände, die die öffentliche Ordnung ernsthaft gestört haben, bedroht sind".

Grundsatz der Nichtzurückweisung

- Artikel 33C der Konvention von 1951 schützt Geflüchtete und Asylbewerber vor Zurückweisung oder erzwungener Rückkehr an einen Ort, an dem sie sich in Gefahr befinden würden.
- Dieser Grundsatz verbietet es den Staaten, eine Person an einen Ort zurückzuschicken oder zu überstellen, an dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sein könnte oder an dem sie der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt ist.
- Das Verbot der erzwungenen Rückkehr oder Ausweisung umfasst das Abfangen, die Zurückweisung an der Grenze und die indirekte Zurückweisung.
- Dieser Grundsatz lässt keine Ausnahmen zu und muss von den Staaten jederzeit angewandt werden, auch in Situationen eines "Massenzustroms", wie die Vertreibung der venezolanischen Bevölkerung in die Region.

Vorübergehender Schutz oder Aufenthaltsregelungen

- Hierbei handelt es sich um Instrumente, die eingesetzt werden, um Lücken in den nationalen Reaktionssystemen und -kapazitäten zu schließen, wenn es um die Bewältigung eines großen Zustroms von Menschen geht, die vor Zurückweisung geschützt werden müssen und Mindeststandards für die Behandlung erhalten sollen.
- Während es sich bei einem Regulierungsprogramm für Migrant*innen um eine Politik handelt, die von einem Staat als Reaktion auf die Anwesenheit von Migrant*innen ohne Papiere in seinem Hoheitsgebiet umgesetzt wird und oft unterschiedslos für alle Nationalitäten gilt, ist eine vorübergehende

Schutzregelung eine außerordentliche Maßnahme, die Vertriebenen für einen begrenzten Zeitraum sofortigen Schutz bieten soll.

- Insbesondere im Falle Venezuelas hat der UNHCR die Beteiligten daran erinnert, dass solche Initiativen den Anforderungen der Rechtmäßigkeit, der Zugänglichkeit und der Anerkennung von Rechten genügen müssen.

(a) Rechtmäßigkeit: Diese Mechanismen und die damit verbundenen Anforderungen und Verfahren müssen in den nationalen Rechtsvorschriften verankert sein.

(b) Zugänglichkeit: Sie müssen für alle Venezolaner zugänglich sein, und die Anträge müssen an verschiedenen Orten im Lande angenommen werden. Sie dürfen keine Beschränkungen auferlegen oder den Zugang aus folgenden Gründen verweigern:

- Datum der Einreise in das Land;
- Kosten, da es keine Kosten geben sollte;
- irreguläre Einreise oder irregulärer Aufenthalt im Land;
Fehlen von Ausweispapieren.

(c) Zugang zu Rechten ohne Diskriminierung, einschließlich:

- Zugang zu Gesundheitsversorgung;
- Zugang zu Bildung;
- Einheit der Familie;
- Freizügigkeit;
- Zugang zu Wohnraum; und
- Das Recht auf Arbeit.